



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

19/SN-95/ME

Katastrophenfondsgesetz 1985;  
Entwurf von Durchführungsbe-  
stimmungen (Nr. 2)

Wien, am 2. Juli 1985  
Bucek/Ha  
Klappe 2236  
901-527/85

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Befr. G. SETZEN WU. 84	
Zl.	54 -GE/19
Datum:	8. JULI 1985
Verteilt:	15. Juli 1985

*H. Wasmüller*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. Mai 1985, Zahl GZ 60 0502/7-II/11/85, vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf von Durchführungsbestimmungen-Nr. 2 zum Katastrophenfondsgesetz 1985, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilage

*Suttner*

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Katastrophenfondsgesetz 1985;  
Entwurf von Durchführungsbe-  
stimmungen (Nr. 2)

Wien, am 2. Juli 1985  
Bucek/Ha  
Klappe 2236  
901-527/85

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Zu dem vom Bundesministerium für Finanzen zur Begutachtung  
ausgesandten Entwurf von Durchführungsbestimmungen Nr. 2 zum  
Katastrophenfondsgesetz erlaubt sich der Städtebund folgendes  
festzustellen:

Für Schäden, die im Vermögen physischer und juristischer Per-  
sonen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind, be-  
stimmt bereits das Katastrophenfondsgesetz 1985, BGBl. 539/1984  
in § 3 Abs. 1 Z. 2, daß die Fondsmittel im einzelnen Schadens-  
fall 60 v. H. der Beihilfe des Landes nicht übersteigen dürfen.

Für die Schadensbehebung im Vermögen der Länder und der Gemeinden  
gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1, wird nach dem Entwurf in Aussicht genommen,  
nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zu 50 v. H. der Schadens-  
höhe zu berücksichtigen.

Dem widerspricht die im zweiten Absatz auf Seite 3 des Entwurfes  
vorgesehene Regelung hinsichtlich der Schadensermittlung im Ver-  
mögen juristischer Personen, denen Gebietskörperschaften oder Be-  
triebe von Gebietskörperschaften angehören. Aus der Formulierung  
"Bei der Schadensermittlung ..... ist so vorzugehen, daß nur  
Schäden in Höhe jenes Betrages anzuerkennen sind, der sich nach

- 2 -

Abzug eines der Beteiligung der Gebietskörperschaft entsprechenden Teilbetrages ergibt" würde sich ergeben, daß der im Eigentum der Gemeinde als Privatrechtssubjekt aufgetretene Schaden weder nach § 3 Abs. 1 Z. 2, noch aber nach § 3 Abs. 1 Z. 1 Katastrophenfondsgesetz 1985 geltend gemacht werden könnte.

So würden z. B. Schäden, die im Vermögen von Gewässerschutzkonkurrenzen auftreten, nur im Ausmaß der Beteiligung von Privaten, nicht aber für jenen Teil, der der Beteiligung von Gemeinden entspricht, berücksichtigt werden.

Da eine derartige Vorgangsweise sicherlich nicht den Intentionen des Gesetzgebers entspricht, wird um entsprechende Klarstellung in den Durchführungsbestimmungen ersucht.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär